



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.: 411-8240.121-05/10

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in der Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg, FINr. 1316/1, Gemarkung Trennfurt der Fa. Klingenberg Dekoramik GmbH;

1. Mit Bescheid vom 04.10.2010 erhielt die Fa. Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Fa. Klingenberg Dekoramik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Giancarlo Pellati erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Fa. Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Str. 33, 63911 Klingenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1316/1.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Kapazität des Carfer-3-Ofens von 938 kg/h auf 1460 kg/h und die Erweiterung der Trocknermodule von 3 auf 6 Stück.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz versehen.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 21.10.2010 bis 03.11.2010 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 08.10.2010
Landratsamt Miltenberg
Schwing
Landrat

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

Miltenberg, den 08.10.2010
Landratsamt Miltenberg

Schwing
Landrat